



RECHTSANWALTSKANZLEI

KASPAR MÜLLER NICKEL KRAYER

Kaspar Müller Nickel Krayer Postfach 1455 • 56704 Mayen

Per beA

Landgericht Koblenz

56065 Koblenz

Mayen, den 07.02.2025

Unser Zeichen: 000993-18/11/11

8 O 23/19

In Sachen

Inge Herkenrath

gegen

Horst Berndt

nehmen wir Bezug auf das zwischenzeitlich vorliegende Gutachten des gerichtlichen Sachverständigen und haben hierauf für die Klägerin Folgendes auszuführen:

Manfred Müller

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Matthias Nickel

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Sebastian Kraye

Rechtsanwalt

Matthias Zübig, LL.B., LL.M.

Rechtsanwalt
Wirtschafts- und Umweltjurist

Nina Schmidler

Rechtsanwältin

Oliver Schramm

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Michael Kaspar

Rechtsanwalt i.R.

MAYEN

Rosengasse 12
56727 Mayen

MENDIG

Marktplatz 8
56743 Mendig

KONTAKT

Telefon: 02651/9857-0
Telefax: 02651/9857-57
E-Mail: service@rae-mayen.de
Homepage: www.rae-mayen.de

BANKVERBINDUNGEN

Commerzbank Mayen
IBAN: DE09 5704 0044 0255 8542 00
BIC: COBADEFF576

Kreissparkasse Mayen
IBAN: DE75 5765 0010 0016 0016 79
BIC: MALADE51MYN

Steuernummer 29/220/0789/0

APRAXA 
Das Anwaltsnetzwerk

1.

Das Ergebnis des Sachverständigen kann angesichts der Vorgaben, unter denen die Parteien den seinerzeitigen Werkvertrag geschlossen haben, in keiner Weise zutreffend sein.

Bekanntlich wurde die Wärmepumpe durch die Klägerin und ihren inzwischen verstorbenen Ehemann installiert, um außerhalb der Wintermonate das Hausanwesen zu beheizen und das Schwimmbad zu betreiben. Es war **niemals** angedacht und wäre, wie der Sachverständige zutreffend feststellt, betriebswirtschaftlicher Irrsinn gewesen, mit der Wärmepumpe während des ganzen Jahres zu heizen.

Angesichts dieser Vorgabe kann es begriffsnotwendig nicht zutreffend sein, dass die Beheizung des Objekts der Klägerin mittels Heizöl um einige tausend Euro billiger gewesen wäre, als die Wärmeherzeugung mittels Wärmepumpe.

Hier hat der Sachverständige möglicherweise die Nutzung der Wärmepumpe auch in den Wintermonaten mit entsprechend hohen Stromkosten und niedrigem COP bei seinen Berechnungen zugrunde gelegt.

Das hätte er nicht tun dürfen, weil zwischen den Parteien ein Bivalenzpunkt von +3 °C vereinbart war. Dies ergibt sich aus dem Schriftverkehr der Parteien und hier insbesondere aus einer E-Mail der Klägerin und ihres Ehemannes vom 21.11.2014.

Beweis: die anliegend **beigefügte** E-Mail vom 21.11.2014 (Anlage K144)

Vor diesem Hintergrund stellen wir namens und in Vollmacht der Klägerin folgende Ergänzungsfrage:

→ **Wie ändert sich das Ergebnis des Gutachtens wenn zugrunde gelegt wird, dass die Wärmepumpe nur läuft ab einer Temperatur von +3 °C und wärmer und bei niedrigeren Temperaturen ausschließlich die Ölheizung das Objekt beheizt?**

2.

Die Feststellungen des Sachverständigen, wonach es angeblich preiswerter gewesen wäre, ständig mit Heizöl zu heizen, als mit der Wärmepumpe konterkarieren insbesondere die vertraglichen Vereinbarungen der Parteien.

2.1.

In dem beklagtenseits den Klägern zur Verfügung gestellten Prospekt der Herstellerfirma Mitsubishi heißt es auf S. 13, dass ein Einsparpotenzial von mindestens 40 %, in Ausnahmefällen sogar bis zu 50 % realistisch ist.

Beweis: das anliegend auszugsweise **beigefügte** Prospekt der Firma Mitsubishi (Anlage K145)

Damit war Vertragsgrundlage des zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrages eine Einsparung von Heizöl um mindestens 40 %.

2.2.

Diese Zusage hat der Beklagte dann mit E-Mail vom 25.11.2013 noch ausgedehnt, indem er in diesem Schreiben der Klägerin und ihrem Ehemann folgende Zusage gemacht hat:

Im obersten Drittel des Speichers wird nur nach Bedarf der Ölkessel zugeschaltet um die Wärmepumpe zu unterstützen. Es handelt sich hierbei um eine hervorragende Kombination zwischen Wärmepumpe-Brauchwassererwärmung und Ölkessel mit der nochmals eine Leistungsverbesserung der Wärmepumpe von 10 bis 15 % erreicht werden kann.

Beweis: die anliegend **beigefügte** E-Mail des Beklagten vom 20.11.2013 (Anlage K146)

Wenn also die Feststellungen des Sachverständigen wider Erwarten tatsächlich zutreffend wären und durch den Betrieb der Wärmepumpe nicht

nur keinerlei Einsparung realisiert worden wäre, sondern der Betrieb der Wärmepumpe sogar deutlich teurer gewesen wäre, als der Betrieb der Ölheizung, dann ergibt sich ein Schadensersatzanspruch der Klägerin gegen den Beklagten aus der Verletzung der vertraglich vereinbarten Einsparpotenziale von mindestens 50 - 55 %.

Auf diese Verfehlung der vertraglich vereinbarten Einspar-Ziele stützen wir hilfsweise die geltend gemachten Schadensersatzansprüche der Klägerin.

Manfred Müller
Rechtsanwalt